



Erlebnisse eines Sachverständigen...

Im Badezimmer eines Weltstars

Da stehe ich nun, nicht mehr ordentlich bekleidet, im Badezimmer eines Weltstars und harre der Dinge, die da kommen werden. Wie bin ich bloß in diese Situation hineingeraten?

Meine Mitarbeiterin hatte diesen Termin hier und heute für mich vereinbart. Aus der Auftragsbestätigung geht nicht hervor, was genau ich hier im Hause zu tun hätte. Pünktlich zur vereinbarten Uhrzeit traf ich am Objekt im Nobel-Viertel einer Großstadt ein und stand vor einem Tor in einer ca. 2,5 m hohen Mauer, die auf ihrer Krone mit Fernsehkameras und Scheinwerfern bestückt war. Der Name der Grundstückseigentümerin war nirgends angebracht – aber die Hausnummer, die stimmte. Auf das für mich unhörbare Klingeln, öffnete sich die undurchsichtige Metalltüre und dahinter stand ein breitschultriger, ca. 2 m großer, nicht gerade freundlich dreinblickender Mann und ich musste mich ausweisen. Der Bodyguard führte mich dann zur Haustüre der bis dahin unsichtbaren Villa.

Ohne sich großartig vorzustellen, nahm mich hier eine Haushälterin?, Sekretärin?, Managerin?, jedenfalls nicht die Hausherrin selbst in Empfang, – große Enttäuschung, hatte ich doch gehofft, die Dame des Hauses persönlich kennen zu lernen. Auf meine neugierige Frage, wo die Hausherrin sich wohl derzeit aufhalte, wurde mir gesagt man wisse es nicht genau, die »Tina turne« irgendwo herum. Ist sie nun im Hause oder nicht?

Als mich die Empfangsdame zu einer Schlafzimmertüre geleitete und mich bat, einen Teil meiner Bekleidung auszuziehen, um dann durch die am anderen Ende des Raums befindliche Badezimmertüre zu gehen, fühlte ich mich etwas verunsichert. Um meine aufkeimende Unruhe zu besänftigen, schaute ich mir derweil die Natursteinarbeiten im Bad genauer an: Die Wandflächen sind geschosshoch mit großflächigen Platten aus ARABESCATO in spiegelbildlicher Ausführung bekleidet. Die Bodenfläche ist mit ca. 40 x 40 cm großen Platten aus AZUL MACAUBAS belegt. Doch auch bei einer genaueren Betrachtung kann ich nirgendwo einen Mangel erkennen.

Dabei denke ich mal wieder an unseren Natursteinfreund, Friedrich Müller. Er war immer bemüht Naturstein selbst, aber auch alles was damit zusammenhängt positiv darzustellen. So sollte man z. B. beim Einbau von Bodenplatten nicht den Begriff »Verlegen« gebrauchen. »Verlegen« kann man eine Brille oder sonstige Gegenstände. »Einbauen« hingegen empfindet man intuitiv als positives Tun. Noch positiver wird das Empfinden, wenn man sagt, ich habe die Platten in ein Mörtelbett »gelegt«.

Dabei spürt man die besondere Sorgfalt, mit der die Natursteinplatten eingebaut wurden. Doch – ich höre Stimmen! Was passiert jetzt? ... Die Tür geht auf, und herein kommen drei Herren, genauso mangelhaft bekleidet wie ich, denn wir alle haben keine Schuhe mehr an. Man hatte uns gebeten, vor der Schlafzimmertüre die Schuhe auszuziehen, um den schlohweißen Teppichboden im Schlafzimmer der Hausherrin nicht zu verunreinigen.

Einer der Herren ist der Rechtsanwalt der Bauherrin, der andere ein Vertreter einer Versicherung und der dritte der Unternehmer, der die vorbildlichen Naturwerksteinarbeiten ausgeführt hat. Der Versicherungsmann weist darauf hin, dass an drei Stellen im Gehbereich des Bodenbelages Überzähne mit hoch stehenden Ecken vorhanden seien. Die hoch versicherten Füße der singenden und tanzenden Künstlerin könnten dadurch Verletzungen erleiden, die dann von der bestehenden Versicherung nicht abgedeckt seien. Ich stelle fest, dass die hoch stehenden Plattenkanten bis maximal 1,0 mm entsprechend dem bestehenden Vertrag innerhalb der zulässigen Toleranz liegen und so keinen Mangel darstellen. Der Unternehmer hatte sich vorab schon dazu bereit erklärt, die hoch stehenden Kanten durch Abschleifen des gesamten Bodenbelages zu beseitigen, allerdings gegen entsprechende Bezahlung. Der Rechtsanwalt meint, der Unternehmer hätte aufgrund des Bekanntheitsgrades in Verbindung mit der Tätigkeit der Künstlerin erkennen müssen, dass hoch stehende Ecken eine Verletzungsgefahr für die sensiblen Füße darstellen und er hätte so, im Rahmen seiner allgemeinen Hinweispflicht, auf die Konsequenzen hinweisen müssen. In jedem Fall müsse der Boden abgeschliffen werden; wer den Aufwand zu bezahlen habe, sei erst noch rechtlich abzuklären.

Fazit: Juristen versuchen zunehmend, die Hinweispflicht des Unternehmers auszudehnen auf Versäumnisse anderer oder aber auf Erkenntnisse, die ein ganz spezielles Wissen voraussetzen. Soweit mir bekannt, wurde aus diesem Fall kein Rechtsstreit. Die Parteien haben sich wohl außergerichtlich geeinigt und der Unternehmer wurde für seine nachträglich erbrachte Leistung entschädigt.

Dipl.-Ing. Willi Stocksiefen

